



Bundesministerium
der Verteidigung

info

Wichtige Hinweise zur sozialen Absicherung und Versorgung der Soldatinnen auf Zeit und der Soldaten auf Zeit

8. Auflage · (DSK 5531-82-20169)



Bundeswehr

Herausgeber

Bundesministerium der Verteidigung
Personal-, Sozial- und Zentralabteilung (PSZ) III 1
Postfach 13 28
53003 Bonn

Aktenzeichen

BMVg – PSZ III 1 – Az 23-01-00/-311/310002

Grafik/Layout/Druck

Bundesamt für Wehrverwaltung
ZA 9, Zentraldruckerei Köln/Bonn

Stand

8. Auflage, Januar 2011

Diese Broschüre finden Sie im Internet und im Intranet der Bundeswehr unter:

www.sozialdienst.bundeswehr.de

In Papierform ist die Broschüre ausschließlich auf dem Vorschriftenverteilerweg über das Streitkräfteamt (SKA) - Abteilung III 5 - unter der Bezugsnummer **DSK SS31-82-20169** zu beziehen.

Abrufberechtigt sind personalbearbeitende Dienststellen und Sozialdienste der Bundeswehr.

info

Wichtige Hinweise zur sozialen Absicherung und Versorgung der Soldatinnen auf Zeit und der Soldaten auf Zeit

8. Auflage · (DSK 5531-82-20169)





| | | |
|----------|---|----|
| | Vorwort | 5 |
| 1 | Krankenversicherung | 6 |
| | 1.1 Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)..... | 7 |
| | 1.2 Private Krankenversicherung (PKV)..... | 9 |
| 2 | Beihilfe | 10 |
| 3 | Heilbehandlung in besonderen Fällen | 12 |
| 4 | Pflegeversicherung..... | 14 |
| 5 | Rentenversicherung | 18 |
| 6 | Arbeitslosenversicherung | 20 |
| 7 | Beschädigtenversorgung | 23 |
| 8 | Informationen zu Elternschaft, Familie und Dienst | 26 |
| | 8.1 Erholungs- und Sonderurlaub zur Betreuung eines Kindes..... | 26 |
| | 8.2 Elternzeit | 29 |
| | 8.3 Betreuungsurlaub | 33 |
| | 8.4 Finanzielle Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten | 36 |
| | 8.5 Militärische Gleichstellungsbeauftragte | 39 |
| 9 | Besondere Hinweise für Soldatinnen | 41 |
| | 9.1 Besonderheiten bei der unentgeltlichen truppen- ärztlichen Versorgung von Soldatinnen | 41 |
| | 9.2 Mutterschutz..... | 45 |



Vorwort

Die Ihnen vorliegende Broschüre, die nunmehr in ihrer 8. Auflage erscheint, enthält wichtige Hinweise zur sozialen Absicherung und Versorgung von Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit. Es sollte daher in Ihrem eigenen Interesse liegen, diese Broschüre mit Sorgfalt zu lesen und für sich zu prüfen, ob Sie für Ihre soziale Absicherung insbesondere für die Zeit nach der Dienstleistung bei der Bundeswehr alles Erforderliche getan haben.

Ich darf Sie auf Folgendes besonders hinweisen:

Die gesetzlichen Ansprüche auf Dienstzeitversorgung (Übergangsbeihilfe und Übergangsgebühren) und Berufsförderung werden in dieser Broschüre nicht erläutert. Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Broschüre „**Arbeitgeber Bundeswehr**“, dem Faltblatt „**Besoldung und Dienstzeitversorgung der Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere**“ und der Broschüre „**Berufsförderung für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie Berufsoffiziere im fliegerischen Dienst mit besonderer Altersgrenze**“. Diese Informationsschriften erhalten Sie derzeit bei Ihren Wehrdienstberaterinnen und Wehrdienstberatern. Weiterhin sollten Sie sich rechtzeitig von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des zuständigen Berufsförderungsdienstes persönlich beraten lassen. Weitere Auskünfte stehen Ihnen unter www.bfd.bundeswehr.de zur Verfügung.

Informationen zur Einsatzversorgung und zum Einsatz-Weiterverwendungsgesetz entnehmen Sie bitte der Broschüre „**Wichtige Hinweise zur finanziellen und sozialen Absicherung bei besonderen Auslandsverwendungen**“, die Sie über Ihre personalbearbeitenden Stellen oder den Sozialdienst der Bundeswehr beziehen können. Im Internet und im Intranet der Bundeswehr finden Sie diese Broschüre auf der website des Sozialdienstes der Bundeswehr unter www.sozialdienst.bundeswehr.de.

Für weitere Fragen und Informationen stehen Ihnen die Sozialberaterinnen und Sozialberater des Sozialdienstes der Bundeswehr bei den Bundeswehr-Dienstleistungszentren zur Verfügung.

Im Auftrag



Bernd Krämer

Referatsleiter PSZ III 1 im Bundesministerium der Verteidigung

1. Krankenversicherung

Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sind **während ihrer Dienstzeit** bei der Bundeswehr nicht krankenversicherungspflichtig. Sie erhalten durch den Dienstherrn **unentgeltliche truppenärztliche Versorgung**. Diese schließt grundsätzlich alle Leistungen ein, die zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erforderlich sind.

Mit dem Ausscheiden aus der Bundeswehr endet die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung.

Hinweis:

Bei einem privaten Aufenthalt im Ausland, z. B. Urlaub, werden die Kosten für eine ärztliche Behandlung nur in dem Umfang erstattet, wie diese bei einer gleichartigen Behandlung im Inland entstehen würden. Aufgrund der oftmals deutlich höheren Kosten bei Behandlungen im Ausland im Vergleich zu Behandlungen im Inland, wird der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung dringend empfohlen.

Der Krankenversicherungsschutz **nach Ende Ihrer Dienstzeit** bedarf Ihrer besonderen Aufmerksamkeit! Hier gilt Folgendes:

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 26. März 2007 wurden alle Personen mit Wohnsitz in Deutschland ohne Absicherung im Krankheitsfall, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung hatten und die zuletzt gesetzlich krankenversichert waren, in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen.

Für Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die zuletzt privat krankenversichert waren, wurden die privaten Krankenversicherungsunternehmen verpflichtet, einen Versicherungsschutz in einem sogenannten Basistarif anzubieten.

Fehlt eine frühere Krankenversicherung, werden sie in dem System versichert, dem sie zuzuordnen sind.

Wird nach der Dienstzeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen, wird über den Arbeitgeber automatisch der gesetzliche Krankenversicherungsschutz hergestellt. Eine Ausnahme hiervon gilt für die Beschäftigten, deren Einkommen die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt.

Achtung!

Versäumtes kann nicht nachgeholt werden!

Viele frühere Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die zuletzt gesetzlich krankenversichert waren und die nach § 6 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren, begehen den Fehler, sich erst zum Ende der Dienstzeit um einen privaten Krankenversicherungsschutz zu bemühen. Sie müssen dann feststellen, dass sie zwar die Voraussetzungen für eine Absicherung bei einer privaten Krankenversicherung erfüllen, die privaten Krankenversicherungsunternehmen aufgrund von Vorerkrankungen einen Vertragsabschluss aber ablehnen. In diesen Fällen ist nur ein Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung mit ggf. deutlich höheren freiwilligen Beiträgen möglich.

Jede Soldatin auf Zeit und jeder Soldat auf Zeit sollte daher den eigenen Krankenversicherungsschutz für die Zeit nach der Bundeswehr bereits **zu Beginn** der versicherungsfreien Dienstzeit, d. h. schon bei der Ernennung zur Soldatin auf Zeit oder zum Soldaten auf Zeit, eigenverantwortlich regeln!

Es kommen folgende Möglichkeiten einer Absicherung im Krankheitsfall in Betracht:

1.1 Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Gesetzliche Krankenkassen sind alle Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, landwirtschaftliche Krankenkassen und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie die Ersatzkassen.

Wer vor Übernahme zur Soldatin auf Zeit oder zum Soldaten auf Zeit zuletzt gesetzlich krankenversichert war, für den lebt nach dem Wehrdienst der Versicherungsschutz bei der bisherigen Krankenkasse wieder auf.

Sofern im Rahmen einer Familienversicherung berücksichtigungsfähige Angehörige (Lebenspartnerin/Lebenspartner, Ehegattin/Ehegatte, Kinder) vorhanden sind, muss die Mitgliedschaft während des Wehrdienstes – zur Aufrechterhaltung der Familienversicherung – im Rahmen einer freiwilligen Versicherung weitergeführt werden. Alternativ kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine eigene freiwillige Mitgliedschaft der Angehörigen begründet werden.

Achtung!

Dies muss der Krankenkasse innerhalb einer gesetzlichen Ausschlussfrist von drei Monaten mitgeteilt werden. Die Frist beginnt spätestens mit der Ernennung zur Soldatin auf Zeit oder zum Soldaten auf Zeit.

Trotz Ihrer freiwilligen Mitgliedschaft haben Sie für Ihre eigene Person im Falle einer Erkrankung keinen Anspruch auf Leistungen aus der GKV. Der Anspruch ruht, da Sie unentgeltliche truppenärztliche Versorgung erhalten.

Familienangehörige sind beitragsfrei mitversichert, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. kein oder nur geringes Einkommen der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners, Kinder in Schul- oder Berufsausbildung).

Es besteht **nahtloser Versicherungsschutz unmittelbar am Ende der Dienstzeit**, d. h. Sie haben sofort beim Ausscheiden aus der Bundeswehr den vollen Leistungsanspruch aus der GKV.

Alternativ zu einer freiwilligen Krankenversicherung in der GKV haben Sie auch die Möglichkeit, sich (und ggf. die Familienangehörigen) bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen die Risiken einer Krankheit zu versichern.

1.2 Private Krankenversicherung (PKV)

Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die zuletzt vor dem Wehrdienst privat krankenversichert waren und die im Anschluss an den Wehrdienst keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen, kehren wieder in die private Krankenversicherung zurück. Um eine Rückkehr zu gleichen Bedingungen zu ermöglichen, kann der Abschluss einer Anwartschaftsversicherung sinnvoll sein.

Auch hinsichtlich der PKV wird Ihnen dringend angeraten, sich möglichst frühzeitig bei verschiedenen Unternehmen zu informieren und bereits zu Beginn der Verpflichtungszeit im Hinblick auf die denkbaren Schwierigkeiten (z. B. eintretende Erkrankungen, die evtl. zur Ablehnung einer Versicherung oder zu Risikoausschlüssen führen) eine private Krankenversicherung abzuschließen.

Da während Ihrer Dienstzeit ein Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung besteht, bietet sich der Abschluss einer sogenannten **Anwartschaftsversicherung** (auch Ruhensversicherung genannt) an. Hierbei ist zwischen einer Kleinen und einer Großen Anwartschaft zu unterscheiden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie vom Sozialdienst der Bundeswehr und von den Privaten Krankenversicherungsunternehmen.

Folge:

Für die Zeit nach dem Dienstzeitende erwerben Sie einen Krankenversicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten.

Wer gibt Ihnen weitere Auskünfte?

- Der Sozialdienst der Bundeswehr,
- die gesetzlichen Krankenversicherungen oder
- die privaten Krankenversicherungsunternehmen.

2. Beihilfe

Anspruchsberechtigten Personen kann nach der Bundesbeihilfeverordnung in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen Beihilfe gewährt werden.

Als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit erhalten Sie während der aktiven Dienstzeit für eigene krankheitsbedingte Aufwendungen keine Beihilfe. Für Ihre **Familienangehörigen** (Ehegattin/Ehegatte und Kinder) erhalten Sie aber ab der Ernennung zur Soldatin auf Zeit bzw. zum Soldaten auf Zeit Beihilfe nach Maßgabe der Bundesbeihilfeverordnung.

Nach Ablauf der Dienstzeit haben Sie für sich und für Ihre Familienangehörigen für die Dauer des Bezuges von Übergangsgebührrnissen Anspruch auf Beihilfe.

Der Bemessungssatz beträgt bei Krankheit im Regelfall

- für beihilfeberechtigte ehemalige Soldatinnen auf Zeit bzw. Soldaten auf Zeit und deren Ehepartner bzw. Ehepartnerinnen jeweils 70 Prozent,
- für berücksichtigungsfähige Kinder 80 Prozent

der beihilfefähigen Aufwendungen.

Die Beihilfe ist **schriftlich** mit dem dafür vorgesehenen Formblatt **zu beantragen**. Das Formblatt finden Sie in der Formulardatenbank der Bundeswehr und im bestehenden Online-Auftritt Beihilfe Bundeswehr. Den Anträgen sind prüfungsreife Rechnungsbelege beizufügen. Sie sind an die jeweils zuständige **Wehrbereichsverwaltung** (WBV) zu richten. Die Bearbeitung der Anträge obliegt während der aktiven Dienstzeit derjenigen WBV, in deren Zuständigkeitsbereich der Dienstort fällt; bei früheren Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit ist die WBV zuständig, von der die Übergangsgebührrnisse bezogen werden.

Wer gibt weitere Auskünfte?

- ➔ Der Sozialdienst der Bundeswehr,
- ➔ spezielle Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Beihilfestellen der Wehrbereichsverwaltungen.

3. Heilbehandlung in besonderen Fällen

Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die **zum Zeitpunkt der Entlassung heilbehandlungsbedürftig** sind, erhalten für die Behandlung dieser Gesundheitsstörung auf Antrag Leistungen von der für ihren Wohnsitz zuständigen Behörde der Versorgungsverwaltung des Landes, auch wenn diese nicht auf eine Wehrdienstbeschädigung zurückzuführen ist.

Leistungen werden im Allgemeinen bis zu drei Jahren erbracht.

Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit wegen der heilbehandlungsbedürftigen Gesundheitsstörung besteht Anspruch auf **Versorgungskrankengeld** als Erwerbsersatzeinkommensleistung, das die zuständige Versorgungsverwaltung des Landes gewährt. Hierzu bedarf es eines Antrages, der zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen spätestens zum Dienstzeitende gestellt werden sollte. Solange Versorgungskrankengeld gewährt wird, stehen Übergangsgelddarstellungen nicht zu. Diese werden für die zustehende Anspruchsdauer erst nach der Beendigung des Bezuges von Versorgungskrankengeld gezahlt.

Jedoch können die Versorgungsverwaltungen der Länder diese Leistungen auch ablehnen. Heilbehandlung und Versorgungskrankengeld werden von den Behörden der Versorgungsverwaltungen der Länder nicht gewährt, wenn ein anderer „Versicherungsträger“, z. B. eine gesetzliche Krankenversicherung, zu entsprechenden Leistungen verpflichtet ist.

Um Sie nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr abzusichern bis die zuständige Behörde der Versorgungsverwaltung des Landes über Ihren Antrag entschieden hat und einen **lückenlosen Übergang** von der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung zur Heilbehandlung durch die Versorgungsverwaltung des Landes sicherzustellen, wird unter bestimmten Voraussetzungen die unentgeltliche **truppenärztliche Versorgung bis zu drei Monate nach Dienstzeitende weitergewährt**.

Wer gibt Ihnen weitere Auskünfte?

- ➔ Ihre Truppenärztin bzw. Ihr Truppenarzt,
- ➔ der Sozialdienst der Bundeswehr, der Sie auch bei der Antragstellung unterstützt.

4. Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung ist ein eigenständiger Zweig der Sozialversicherung und erbringt bei Pflegebedürftigkeit von Versicherten eine Vielzahl an Leistungen.

Sie wird als

- ➔ soziale Pflegeversicherung und als
- ➔ private Pflegeversicherung durchgeführt.

Träger der sozialen Pflegeversicherung sind die bei den gesetzlichen Krankenkassen eingerichteten Pflegekassen. Träger der privaten Pflegeversicherung sind die privaten Krankenversicherungsunternehmen.

Alle Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die über eine eigene gesetzliche oder private Krankenkasse verfügen, sind verpflichtet, eine Pflegeversicherung abzuschließen!

Hinsichtlich der Frage, bei welcher Pflegekasse diese Versicherung abgeschlossen werden muss, gilt der Grundsatz: **„Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“**. Damit soll erreicht werden, dass die Versorgung bei Krankheit und Pflege in „einer Hand“ liegt.

Für **Soldatinnen auf Zeit** und **Soldaten auf Zeit** bedeutet dies:

a) während der Dienstzeit bei der Bundeswehr:

- ➔ bei freiwilliger Fortsetzung der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (siehe Kapitel 1.1):

Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung

- ➔ bei Bestehen einer privaten Krankenversicherung (siehe Kapitel 1.2),
auch als Ruhens- oder Anwartschaftsversicherung:

Pflicht zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer privaten Pflegeversicherung

b) nach Beendigung der Dienstzeit:

- bei Aufnahme einer Beschäftigung, die zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung führt, oder sonstiger Versicherungspflicht wie z. B. bei Bezug von Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II:

Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung

- bei Bezug von Übergangsgebühren ohne versicherungspflichtige Beschäftigung:

wie in Absatz a) während der Dienstzeit bei der Bundeswehr.

Für **Familienangehörige** (Ehegattin/Ehegatte, Lebenspartnerin/Lebenspartner, Kinder) einer Soldatin auf Zeit bzw. eines Soldaten auf Zeit gilt:

a) während der Dienstzeit:

- Ehegattinnen/Ehegatten, Lebenspartnerinnen/Lebenspartner und Kinder, deren monatliches Gesamteinkommen jeweils eine bestimmte Höhe (2011: 365 Euro - West, 320 Euro - Ost, geringfügig Beschäftigte 400 Euro) nicht übersteigt und die die übrigen Voraussetzungen erfüllen, sind im Rahmen der Familienversicherung - wie in der gesetzlichen Krankenkasse - in der sozialen Pflegeversicherung beitragsfrei mitversichert.

Unter denselben Voraussetzungen werden Kinder in der privaten Pflegeversicherung beitragsfrei mitversichert. Für Ehegattinnen/Ehegatten und Lebenspartnerinnen/Lebenspartner sind eigene Beiträge zu zahlen.

b) nach Beendigung der Dienstzeit:

- Die in Absatz a) für Familienangehörige aufgeführten Regelungen gelten auch nach der Dienstzeit bei der Bundeswehr.

Achtung!

Wer keine Pflegeversicherung abgeschlossen hat, kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 Euro belegt werden!

Die Leistungen der Pflegekassen (Dienst-, Geld- und Sachleistungen) werden auf **Antrag** gewährt und richten sich grundsätzlich nach dem **konkreten Hilfebedarf** der/des Pflegebedürftigen.

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung – sieht z. B. folgende Leistungen vor:

- ➔ Pflegesachleistungen,
- ➔ Kombination von Geld- und Sachleistungen,
- ➔ Pflegehilfsmittel und technische Hilfen,
- ➔ Leistungen bei vollstationärer Pflege,
- ➔ Kurzzeitpflege,
- ➔ Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen.

Die erforderliche Hilfe und deren Umfang werden in einem förmlichen Bescheid der Pflegekasse festgestellt und richten sich nach dem Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenkasse.

Der **Beitragsatz** der Pflegeversicherung ist gesetzlich festgelegt. Er beträgt zur Zeit 1,95 v. H. der beitragspflichtigen Einnahmen und ist bundeseinheitlich bei allen sozialen Pflegekassen gleich. Kinderlose haben nach Vollendung des 23. Lebensjahres einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Prozentpunkten zu zahlen.

Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung (Heilfürsorge) haben und frühere Soldatinnen auf Zeit und frühere Soldaten auf Zeit, die während des Bezugs von

Übergangsgebühnissen Anspruch auf Beihilfe haben, zahlen nur den halben Beitrag.

Dies gilt nicht für den Beitragszuschlag für Kinderlose.

In der privaten Pflegeversicherung gelten bei der Beitragsgestaltung Besonderheiten, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

Wer gibt Ihnen hierzu weitere Auskünfte?

➔ Die sozialen und privaten Pflegeversicherungen.

5. Rentenversicherung

Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sind während ihrer Dienstzeit bei der Bundeswehr nicht rentenversicherungspflichtig.

Dies führt jedoch nicht zu einer Minderung der Altersversorgung. Zur Sicherung ihrer Altersversorgung werden Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit nach ihrem Dienstzeitende in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ggf. einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z. B. Ärzte- oder Apothekerversorgung) nachversichert. Eine Nachversicherung erfolgt nicht, wenn nach der Wehrdienstzeit erneut eine rentenversicherungsfreie Beschäftigung (z. B. als Beamtin / Beamter) aufgenommen wird.

Im Falle der Nachversicherung übernimmt der Bund die Rentenversicherungsbeiträge in voller Höhe, und zwar sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil.

Die Wehrbereichsverwaltung wird Ihnen rechtzeitig vor Ihrem Dienstzeitende ein Merkblatt und das Formular „**Erklärung zur Nachversicherung**“ übersenden. Das ausgefüllte Formular ist umgehend an die Wehrbereichsverwaltung zurückzusenden, damit diese ggf. die Nachversicherung durchführen kann.

Achtung!

Die Zeit des **Bezugs von Übergangsgebühren** wird von der Nachversicherung nicht erfasst.

Um rentenrechtliche Nachteile zu vermeiden, sollten sich Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die im unmittelbaren Anschluss an ihre Dienstzeit keine schulische oder berufliche Tätigkeit aufnehmen, bereits drei Monate vor ihrem Dienstzeitende bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden und das Vermittlungsgesuch mindestens alle drei Monate erneuern, auch wenn kein Anspruch auf Leistungen bestehen sollte. (vgl. auch die allgemeinen Hinweise bei Kapitel 6).

Bei einer Entlassung wegen Dienstunfähigkeit wird eine **Rente wegen Erwerbsminderung** nur dann gewährt, wenn die Dienstunfähigkeit auch zu einer Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung führt und die **allgemeine Wartezeit** von fünf Jahren mit Beitragszeiten (auch auf Grund der Nachversicherung) erfüllt ist.

Die allgemeine Wartezeit ist erfüllt, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch eine Wehrdienstbeschädigung eingetreten ist (siehe Kapitel 7).

Wer gibt Ihnen weitere Auskünfte?

- ➔ Die Versicherungsämter der Stadt-/Gemeindeverwaltungen,
- ➔ die Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger.

6. Arbeitslosenversicherung

Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit werden keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt, da keine Versicherungs- und somit auch keine Beitragspflicht besteht.

Jedoch erhalten Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr arbeitslos sind, unter folgenden Voraussetzungen dennoch Leistungen durch die Agentur für Arbeit:

1. Bei einer **Wehrdienstzeit von weniger als zwei Jahren:**

Grundlagen:

Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) – Arbeitsförderung

Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für
Arbeitssuchende

- a) **Arbeitslosengeld** können Sie erhalten, wenn Sie u. a. in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosenmeldung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis (z. B. sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis) gestanden haben.
- b) **Arbeitslosengeld II** können Sie erhalten, wenn Sie erwerbsfähig sind und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben bzw. der Anspruchszeitraum auf Arbeitslosengeld erschöpft ist und Sie weiterhin arbeitslos und hilfebedürftig sind (d. h. kein Einkommen, Vermögen).

2. Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer **Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren:**

Grundlagen:

Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für
Arbeitssuchende

- a) **Arbeitslosenbeihilfe** können Sie erhalten, wenn Sie nach einer Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren arbeitslos werden. Der Anspruch ist zeitlich auf höchstens zwölf Monate begrenzt und verkürzt sich um die Zeit, für die Übergangsgebühnisse zustehen. Umfang und Höhe entsprechen dem Arbeitslosengeld nach dem SGB III.
- b) **Arbeitslosengeld II** können Sie erhalten, wenn Sie nach Ablauf der Arbeitslosenbeihilfe oder der Übergangsgebühnisse weiterhin arbeitslos und u. a. bedürftig sind (d. h. kein Einkommen, Vermögen).

Allgemeine Hinweise:

- ➔ Zur Erleichterung der Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit sollten sich Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit zur Vermeidung finanzieller Nachteile bereits drei Monate vor dem Ausscheiden aus der Bundeswehr bei der für den Wohnsitz oder (wahlweise) für den Dienstort zuständigen Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden.
- ➔ Gewährt die Agentur für Arbeit Leistungen, besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie u. U. auch in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- ➔ Die Meldung bei der Agentur für Arbeit und die spätere Bescheinigung der Zeit der Arbeitslosigkeit durch die Agentur für Arbeit kann für die Ermittlung rentenrechtlich wirksamer Zeiten selbst dann von Bedeutung sein, wenn von dieser keine Leistungen gewährt werden.
- ➔ Der Bezug von Leistungen nach dem SVG begründet keinen Anspruch auf berufliche Förderung (Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen) durch die Agentur für Arbeit.
- ➔ Ansprüche auf Förderung durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr bleiben hiervon unberührt.

Achtung!

Nach § 37b SGB III Sätze 1 bis 3 sind Personen, deren **Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis** endet, verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen.

Wenngleich der meldepflichtige Personenkreis auf Personen, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, beschränkt wird und Wehrdienstleistende, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit deshalb von dieser Vorschrift nicht betroffen sind, ist ihnen dennoch dringend anzuraten, sich bei zu erwartender Arbeitslosigkeit nach dem Wehrdienst unverzüglich mit der Agentur für Arbeit in Verbindung zu setzen.

Wer erteilt Ihnen weitere Auskünfte?

- Der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr,
- die Agentur für Arbeit.

7. Beschädigtenversorgung

Die Versorgung der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen ist durch das SVG geregelt.

Erleiden Soldatinnen oder Soldaten eine **Wehrdienstbeschädigung** (WDB), so wird ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Beschädigtenversorgung gewährt.

Eine WDB ist eine gesundheitliche Schädigung beispielsweise durch,

- eine Wehrdienstverrichtung,
- einen Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes (z. B. Verletzung durch Sturz beim dienstlichen Sport oder durch einen Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Dienststelle),
- die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse (z. B. Unfall durch Besonderheiten der Kasernierung oder Gemeinschaftsunterkunft),
- Kriegshandlungen, Aufruhr, Unruhen,
- gesundheitsschädigende Verhältnisse,
- vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse, denen die Soldatin bzw. der Soldat besonders ausgesetzt war (z. B. außerhalb des Dienstes durch Schlangenbiss, Erdbeben),
- einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft,
- einen rechtswidrigen Angriff oder dessen Abwehr.

Hinweis:

Wer auf Grund dieser Ereignisse eine Gesundheitsstörung erlitten hat, sollte sich diese als Folge einer WDB anerkennen lassen, da hieraus Ansprüche auf nachfolgend aufgeführte Leistungen resultieren können.

Grundsätzlich orientieren sich die Leistungen, die das SVG für Folgen einer WDB vorsieht, an den Leistungsvorschriften des für die Versorgung der Opfer des Krieges geltenden Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und richten sich nach Art und Umfang der gesundheitlichen Schädigung und nach dem dadurch bedingten Grad der Schädigungsfolgen (GdS).

Während des Wehrdienstes wird ein Ausgleich in Höhe der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem BVG entsprechend dem GdS gewährt.

Außerdem kann Sachschadenersatz geleistet werden. Bei Verbleib in einem Dienstverhältnis können wehrdienstbeschädigten Soldatinnen und Soldaten mit einem GdS von wenigstens 50 auch Geldleistungen der Wohnungshilfe gewährt werden.

Nach Beendigung des Wehrdienstes kommen im Wesentlichen folgende (teils einkommensabhängige) Leistungen in Betracht:

- ➔ freie Heilbehandlung für Schädigungsfolgen (einschließlich Versorgungskrankengeld bei Arbeitsunfähigkeit),
- ➔ Grundrente je nach dem Grad der Schädigungsfolgen,
- ➔ Schwerstbeschädigtenzulage bei außergewöhnlich schwerem Körperschaden,
- ➔ Berufsschadenausgleich,
- ➔ Ausgleichsrente,
- ➔ Pflegezulage,
- ➔ Leistungen der Kriegsopferversorge (z. B. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Wohnungshilfe, Hilfen in besonderen Lebenslagen),
- ➔ Hinterbliebenenversorgung.

Während Ihrer aktiven Dienstzeit ist von der Truppenärztin oder dem Truppenarzt von Amts wegen ein WDB-Blatt anzulegen. Durch dessen Übersendung an die WBV West in Düsseldorf oder die WBV Süd in Stuttgart wird

das **WDB-Verfahren eingeleitet**. Sie können jedoch auch eigeninitiativ von der Truppenärztin oder dem Truppenarzt verlangen, dass ein WDB-Blatt angelegt wird.

Bitte beachten Sie, dass die WBV West oder Süd nur für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses zuständig ist!

Nach dem Dienstzeitende muss die Versorgung wegen einer WDB unverzüglich bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Behörde der Versorgungsverwaltung des Landes beantragt werden. Als Antrag genügt ein formloses Schreiben.

Dieser Antrag ist immer erforderlich, auch wenn die WBV schon einen Anerkennungsbescheid erteilt hat.

Hinweis:

Leistungen für die als WDB-Folgen anerkannten Gesundheitsstörungen werden allgemein von der PKV sowie der Beihilfe ausgeschlossen. Für die erforderliche Heilbehandlung ist bei den Versorgungsämtern ein „Bundesbehandlungsschein“ zu beantragen.

Wer gibt Ihnen weitere Auskünfte ?

- ➔ Der Sozialdienst der Bundeswehr,
- ➔ die Versorgungsämter,
- ➔ die WBV West oder Süd.

8. Informationen zu Elternschaft, Familie und Dienst

8.1 Erholungs- und Sonderurlaub zur Betreuung eines Kindes

Um Ihnen als berufstätiger Mutter oder berufstätigem Vater die Betreuung und Pflege Ihres Kindes zu erleichtern, wurden unter anderem folgende Regelungen geschaffen:

→ Erholungsurlaub

Auf Antrag können Sie die vier Wochen übersteigenden Erholungsurlaubstage des Urlaubsjahres ansparen, solange Ihnen für mindestens ein Kind unter zwölf Jahren die sogenannte Personensorge zusteht. Der angesparte Erholungsurlaub wird dem Erholungsurlaub des zwölften Urlaubsjahres nach der Geburt des letzten Kindes hinzugefügt, soweit er noch nicht abgewickelt ist.

Wenn Sie angesparten Erholungsurlaub von mehr als 30 Arbeitstagen zusammenhängend in Anspruch nehmen wollen, sollten Sie dies mindestens drei Monate vorher beantragen. Bei der Gewährung des Urlaubs sind dienstliche Erfordernisse zu berücksichtigen.

→ Sonderurlaub

Im Urlaubsjahr kann Ihnen Sonderurlaub im folgenden Umfang gewährt werden:

- bei schwerer Erkrankung einer/eines in Ihrem Haushalt lebenden Angehörigen ⇒ ein Arbeitstag,
- bei schwerer Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes ⇒ bis zu vier Arbeitstage für jedes Kind,

- bei schwerer Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist ⇒ bis zu vier Arbeitstage.

Der Sonderurlaub wird nur gewährt, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung des Kindes oder sonstigen Angehörigen nicht zur Verfügung steht. In diesen Fällen können auch halbe Tage gewährt werden, deren Länge sich nach der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen oder im Dienstplan bestimmten Arbeitszeit richtet. In den Fällen der zweiten und dritten Strichaufzählung muss die Notwendigkeit der Anwesenheit der Soldatin bzw. des Soldaten ärztlich bescheinigt sein.

Sonderurlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege Ihres im Haushalt lebenden erkrankten Kindes kann auch über die o. a. vier Arbeitstage im Urlaubsjahr hinaus gewährt werden, wenn

- dies nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist,
- eine andere in Ihrem Haushalt lebende Person Ihr Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann,
- Ihr Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- Ihre Dienstbezüge die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V nicht überschreiten und
- dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Dies gilt auch, wenn Ihr Kind behindert und auf Hilfe angewiesen ist (jedoch ohne die Begrenzung auf die Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes) und eine durch amtlichen Ausweis nachgewiesene Behinderung und damit verbundene Hilfebedürftigkeit Ihres Kindes vorliegt.

Als Kinder gelten auch Stiefkinder und Enkel, die die Soldatin oder der Soldat vorwiegend unterhält, sowie Pflegekinder.

Der Sonderurlaub kann bis zum Umfang von insgesamt 75 Prozent der in § 45 SGB V für eine Freistellung von der Arbeitsleistung jeweils vorgesehenen Arbeitstage gewährt werden. Der Sonderurlaub beträgt somit für jedes Kind längstens acht Arbeitstage, für mehrere Kinder insgesamt höchstens 19 Arbeitstage je Urlaubsjahr.

Für **alleinerziehende Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit** beträgt der Sonderurlaub längstens 15 Arbeitstage für jedes Kind, für mehrere Kinder insgesamt höchstens 38 Arbeitstage in jedem Urlaubsjahr.

Wer gibt Ihnen hierzu weitere Auskünfte?

- ➔ Ihre Disziplinarvorgesetzte bzw. Ihr Disziplinarvorgesetzter.
- ➔ Fragen zur Jahresarbeitsentgeltgrenze beantwortet Ihnen das für Ihren Dienstort zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum.

8.2 Elternzeit

Als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit haben Sie Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes, längstens bis zum Ende Ihrer festgesetzten Wehrdienstzeit.

Die Elternzeit steht beiden Elternteilen zu; Sie können sie auch anteilig, jeweils allein oder gemeinsam nehmen. Insgesamt kann die Elternzeit auf bis zu vier Zeitabschnitte verteilt werden. Sofern die Mutter Elternzeit in Anspruch nimmt, ist die Zeit ihrer Mutterschutzfrist auf ihre Elternzeit anzurechnen.

Achtung!

Die Elternzeit sollten Sie acht Wochen vor dem gewünschten Antrittszeitpunkt bei Ihrer nächsten Disziplinarvorgesetzten oder bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten schriftlich beantragen (maßgebend ist das Datum des Eingangsstempels)!

Ihr Antrag muss Folgendes enthalten:

- eine Erklärung, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume Sie die Elternzeit beantragen,
- Geburtsurkunde des Kindes (beglaubigte Kopie),
- dienstliche Erklärung, dass das Kind im eigenen Haushalt lebt, selbst betreut und erzogen wird,
- ggf. Nachweis über die Dauer der Mutterschutzfrist,
- ggf. Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

Die Unterlagen werden durch Ihre nächste Disziplinarvorgesetzte oder Ihren nächsten Disziplinarvorgesetzten geprüft. Die **Genehmigung** wird durch die **zuständige Entlassungsdienststelle** ausgesprochen. Sie erhalten den Bescheid spätestens zehn Tage vor Antritt der Elternzeit.

Der Dienstherr kann Ihren Antrag nur aus zwingenden Gründen (z. B. im Spannungs- oder Verteidigungsfall) ablehnen oder bereits genehmigte Elternzeit widerrufen.

Vor Antritt der Elternzeit können Sie auf bereits bewilligte Elternzeit mit Zustimmung der Entlassungsdienststelle verzichten. Genauso können Sie die Elternzeit in begründeten Fällen mit Zustimmung der Entlassungsdienststelle verlängern oder auch vorzeitig beenden.

Die Elternzeit gibt Ihnen die Möglichkeit, sich Ihrem Kind zu widmen. Sie hat jedoch dienst-, gebührnis- und versorgungsrechtliche Auswirkungen:

- **Geld- und Sachbezüge** – mit Ausnahme der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung – entfallen während der Elternzeit.
- Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern grundsätzlich das Aufsteigen in den **Erfahrungsstufen** des Grundgehaltes. Ausgenommen davon sind die Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren je Kind. Kinderbetreuungszeiten in diesem Sinne sind auch die Elternzeit und die Zeiten einer familienbedingten Beurlaubung (s. u. Kapitel 8.3 Betreuungsurlaub). Eine Beförderung während der Elternzeit ist möglich, wenn die Eignung für den höheren Dienstgrad bereits vor der Elternzeit nachgewiesen wurde und die übrigen Laufbahnvoraussetzungen vorliegen.
- Nach Ende der Elternzeit haben Sie **keinen Anspruch auf eine Verwendung auf Ihrem bisherigen Dienstposten**, in der bisherigen Einheit oder am bisherigen Standort. Der Dienstherr wird sich jedoch bemühen, Ihre Situation bei Rückkehr aus der Elternzeit zu berücksichtigen. Er muss Sie in einer gleichwertigen Tätigkeit einsetzen. Eine Schlechterstellung ist nicht zulässig.
- Als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit, deren oder dessen militärische Ausbildung mit einem **Studium oder einer Fachausbildung** von mehr als sechs Monaten Dauer verbunden ist, sollten Sie Folgendes beachten: Wenn Sie Elternzeit nach § 28 Abs. 7 des Soldaten-

gesetzes (SG) erst nach einem Studium oder einer Fachausbildung von mehr als sechs Monaten Dauer nehmen, verlängert sich Ihre Dienstzeit um die Dauer der Elternzeit (§ 40 Abs. 4 Satz 1 SG).

- **Kinderbetreuungszeiten** werden bis zu drei Jahren je Kind auf die Jubiläumsdienstzeit angerechnet.
- Der **Erholungsurlaub** wird für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt. Soweit Sie den Ihnen zustehenden Erholungsurlaub vor Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig nehmen konnten, ist der Resturlaub nach der Elternzeit dem Erholungsurlaub des laufenden Jahres hinzuzufügen.
- **Vermögenswirksame Leistungen** werden für die Dauer der Elternzeit nicht gewährt.
- Während der Inanspruchnahme von Elternzeit (beantragte und bewilligte Elternzeit) können Sie eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Stunden wöchentlich ausüben, allerdings nur außerhalb des Soldatenverhältnisses. Die Beschäftigung ist genehmigungspflichtig; ein Antrag hierzu ist bei Ihrer oder bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten zu stellen.
- Während des Anspruchszeitraumes auf Elternzeit können Sie aber auch eine Teilzeitbeschäftigung im Soldatenstatus ausüben. Die Einzelheiten sind in § 30a SG und der hierzu ergangenen Verordnung geregelt.

Die Elternzeit oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 30a SG im Status einer Soldatin oder eines Soldaten anstatt einer Elternzeit führt nicht zu einer Kürzung der Dienstzeitversorgung und der Berufsförderungsansprüche.

Wenn Sie vor Dienstzeitende einen entsprechenden **Antrag** stellen, bleibt Ihr **Berufsförderungsanspruch** - wie üblich - bis zu sechs Jahre lang nach Dienstzeitende bestehen. Vor Antritt der Elternzeit sollten Sie ein Gespräch mit dem für Sie zuständigen Berufsförderungsdienst führen.

Kindererziehungszeiten - auch im Falle von Teilzeitbeschäftigung - können sich rentenversicherungsrechtlich oder versorgungsrechtlich auswirken. Es wird angeraten, innerhalb von zwei Monaten nach der Geburt eines Kindes mit dem anderen Elternteil (in Betracht kommen außer den leiblichen Eltern auch Adoptiv-, Stief- oder Pflegeeltern, die das Kind erziehen) ein Beratungsgespräch beim Rentenversicherungsträger bzw. beim Versicherungsamt Ihrer Gemeinde/Stadt zu führen, um entscheiden zu können, ob Sie ggf. eine übereinstimmende Erklärung darüber abgeben wollen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist. Dies ist erforderlich, da eine derartige Erklärung grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft bzw. rückwirkend längstens für den Zeitraum der letzten zwei Kalendermonate abgegeben werden kann. Sie kann auf einen Teil der Kindererziehungszeit beschränkt werden (z. B. Zuordnung der halben Kindererziehungszeit zum anderen Elternteil). Hat der andere Elternteil eine Anwartschaft auf Ruhegehalt, ist es möglicherweise ratsam, wegen einer Entscheidungsfindung auch die zuständige Versorgungsdienststelle um Auskunft über die Auswirkungen einer Zuordnung der Kindererziehungszeit zu bitten. Dies gilt insbesondere, wenn auch der andere Elternteil Elternzeit in Anspruch nimmt. Wissenswertes über die Zuordnung von Kindererziehungs- und Kinderpflegezeiten enthält auch das Merkblatt „Information des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) über die Berücksichtigung von Kindererziehungs- und/oder Kinderpflegezeiten beim Ruhegehalt“ (Formular Bw/2527 in der Formularendatenbank der Bundeswehr).

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen:

- ➔ Ihre Disziplinarvorgesetzte bzw. Ihr Disziplinarvorgesetzter,
- ➔ der Sozialdienst der Bundeswehr,
- ➔ der Berufsförderungsdienst,
- ➔ die Rentenversicherungsträger,
- ➔ das Versicherungsamt Ihrer Gemeinde/Stadt,
- ➔ die WBV West oder Süd.

8.3 Betreuungsurlaub

Betreuungsurlaub kann Ihnen nach § 28 Abs. 5 SG unter der Voraussetzung gewährt werden, dass Sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Betreuungsurlaub kann unabhängig von einer Elternzeit gewährt werden.

Betreuungsurlaub kann Ihnen nur auf Antrag bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf längstens 15 Jahre gewährt werden. Der **Antrag** ist bei Ihrer bzw. Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten schriftlich zu stellen. Die **Genehmigung** erteilt die **zuständige Entlassungs-dienststelle**.

Hinweis:

Den Antrag auf Verlängerung müssen Sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung stellen.

Auch die Inanspruchnahme von Betreuungsurlaub hat dienst-, gebührnis- und versorgungsrechtliche Auswirkungen.

- Während des Betreuungsurlaubs haben Sie **keinen Anspruch auf Geld- und Sachbezüge. Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung** wird gewährt, soweit kein Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 SGB V besteht. Hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Erfahrungszeit gilt das bei Kapitel 8.2 Gesagte entsprechend.
- Der **Erholungsurlaub** wird für jeden vollen Kalendermonat des Betreuungsurlaubes um ein Zwölftel gekürzt.
- Während eines Betreuungsurlaubs dürfen nur solche **Nebentätigkeiten** genehmigt werden, die dem Zweck der Beurlaubung (Betreuung eines Kindes, Pflege einer/eines Angehörigen) nicht zuwiderlaufen.

- Der Betreuungsurlaub hat Einfluss auf Dauer und Höhe der **Übergangsbeihilfe und -gebühren** (Dienstzeitversorgung).

Die Dienstzeitversorgung wird in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Zeit des Betreuungsurlaubes zur Gesamtdienstzeit steht. Ausnahme: Die Dienstzeitversorgung wird nicht gekürzt, wenn Ihr Betreuungsurlaub mit einer Zeit der Kindererziehung von der Geburt Ihres Kindes bis zur gesetzlich festgesetzten Dauer einer Elternzeit zusammenfällt.

- Diese Kürzung gilt auch für Ansprüche im Rahmen **der Berufsförderung**.
- Bei Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit wird die Zeit des Betreuungsurlaubes nicht in der **gesetzlichen Rentenversicherung** bzw. berufsständischen Versorgungseinrichtung nachversichert.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch **für Zeiten der Erziehung eines Kindes** bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind oder mit Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer oder eines Pflegebedürftigen zusammentreffen, ein Zuschlag (Kindererziehungsergänzungszuschlag) gewährt werden. Des Weiteren könnte im Falle der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen ein Pflegezuschlag, falls es sich um ein pflegebedürftiges Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres handelt, zudem ein Kinderpflegeergänzungszuschlag zustehen. Allerdings gilt auch hier: Lassen Sie sich deshalb zunächst beim zuständigen Versicherungsamt beraten (vgl. Erläuterungen zu „Kindererziehungszeiten“ bei Kapitel 8.2).

Hinweis:

Stehen Sie vor der Entscheidung, Elternzeit oder Betreuungsurlaub zu beantragen, sollten Sie sich für die Inanspruchnahme der Elternzeit entscheiden. Denn auf die Elternzeit haben Sie einen gesetzlichen Anspruch im Unterschied zum Betreuungsurlaub, der im Rahmen des eingeräumten Ermessens unter Hinweis auf die Regelungen der Elternzeit versagt werden kann.

Wer erteilt Ihnen weitere Auskünfte?

- ➔ Ihre Disziplinarvorgesetzte bzw. Ihr Disziplinarvorgesetzter,
- ➔ der Sozialdienst der Bundeswehr,
- ➔ die Rentenversicherungsträger,
- ➔ das Versicherungsamt Ihrer Gemeinde/Stadt,
- ➔ die WBV West oder Süd.

8.4 Finanzielle Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten

Neben den bereits genannten Ansprüchen haben Soldatinnen und Soldaten weitere finanzielle Ansprüche und auf Antrag ggf. entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten zu erwarten:

- **Kindergeld** und ggf. **Familienzuschlag** wird für jedes Kind nur einer Berechtigten oder einem Berechtigten gezahlt. Ob für die Berechtigten das Kindergeld günstiger ist als der Kinderfreibetrag, wird bei der Einkommensteuerveranlagung vom Finanzamt geprüft. Zuständig für die Zahlung von Kindergeld ist die WBV (Familienkasse), die die Dienstbezüge zahlt. Den Antrag auf Gewährung von Kindergeld können Sie auch bei Ihrem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum oder der Rechnungsführerin oder dem Rechnungsführer stellen.
- Sie können **Elterngeld** nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bei der Elterngeldstelle beantragen, in deren Bereich sich Ihr Wohnsitz befindet.

Das Elterngeld beträgt als Einkommensersatzleistung für die Dauer von bis zu 14 Monaten rund 67 Prozent des vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Nettoeinkommens, höchstens jedoch 1.800 Euro. Bei Mehrlingsgeburten oder älteren Geschwisterkindern kann sich der Elterngeldanspruch erhöhen. Den Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro erhält auch der Elternteil, der vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig war als Betreuungsleistung.

Ob und unter welchen Voraussetzungen in Ihrem Bundesland zusätzlich ein **Landeselterngeld** gezahlt wird, sollten Sie bei der dafür zuständigen Landesbehörde erfragen.

- Zusätzlich zur staatlichen Wohnungs-Grundförderung erhalten Familien, die eine Wohnung erworben oder ein Haus gebaut oder gekauft haben, in bestimmten Fällen eine **Kinderzulage**. Der Anspruch ergibt sich aus dem Einkommensteuergesetz und dem Eigenheimzula-

engesetz. Den Antrag müssen Sie bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Finanzamt stellen.

- Der Anspruch auf **Wohngeld** kann bei Verringerung des Familieneinkommens, z. B. durch Wegfall der Dienstbezüge während der Elternzeit, entstehen. Den Antrag müssen Sie bei der Wohngeldstelle Ihrer Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung stellen.
- Wer in Not geraten ist oder zu geraten droht und diese Notlage nicht allein oder mit Hilfe anderer überwinden kann, kann einen Anspruch auf **Sozialhilfe** in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten oder Hilfe in anderen Lebenslagen haben. Dies kann insbesondere Alleinerziehende betreffen, die während des Anspruchszeitraums von Elternzeit keiner Teilzeitbeschäftigung (als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer oder als Soldatin/Soldat) nachgehen können. Welche Hilfe Ihnen im Einzelfall zusteht, richtet sich nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, auch unter Berücksichtigung Ihrer familiären Situation oder eventueller Ansprüche auf Leistungen anderer Sozialleistungsträger. Den Antrag müssen Sie ggf. bei Ihrem örtlichen Sozialhilfeträger stellen.
- Wenn Sie alleinerziehend sind und vom anderen Elternteil Ihres Kindes nicht den notwendigen Unterhalt bekommen, können Sie einen Antrag auf **Unterhaltsvorschuss** stellen. Den Antrag müssen Sie ggf. bei dem für Sie zuständigen Jugendamt einreichen. Der Unterhaltsvorschuss wird maximal für die Dauer von 72 Monaten und längstens bis zum zwölften Lebensjahr des Kindes gezahlt. Der Unterhaltsvorschuss beträgt so viel wie der Regelunterhalt abzüglich der Hälfte des für das Kind zustehenden Kindergeldes.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann Ihnen auch ein **Gehaltsvorschuss** gewährt werden. Informieren Sie sich bitte bei Ihrem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum oder dem Sozialdienst der Bundeswehr.

Weitere Auskunft können Ihnen geben:

- ➔ Ihre Disziplinarvorgesetzte bzw. Ihr Disziplinarvorgesetzter,
- ➔ das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum,
- ➔ der Sozialdienst der Bundeswehr,
- ➔ das Finanzamt,
- ➔ die Wohngeldstelle,
- ➔ das Jugendamt,
- ➔ die Erziehungsgeldstelle,
- ➔ der örtliche Sozialhilfeträger.

8.5 Militärische Gleichstellungsbeauftragte

Mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten (SGleiG) wurden erstmals umfassende gesetzliche Gleichstellungsregelungen für Soldatinnen und Soldaten geschaffen. Das SGleiG setzt die entsprechenden verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben um und trägt gleichzeitig auch den Besonderheiten des Dienstes in den Streitkräften Rechnung.

Von der **Divisionsebene** oder vergleichbar aufwärts und für die zentralen personalbearbeitenden Dienststellen einschließlich des Bundesministeriums der Verteidigung werden militärische Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin gewählt. Die Hauptaufgabe der militärischen Gleichstellungsbeauftragten liegt in der Förderung und Unterstützung des Vollzuges des SGleiG. Dementsprechend wirkt sie bei allen personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen der Dienststelle mit, welche die **Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten**, die **Vereinbarkeit von Familie und Dienst** in den Streitkräften sowie den **Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz** betreffen. Zu den genannten Aufgabenfeldern besitzt sie auch eine Beratungsaufgabe in Einzelfällen.

Zusätzlich wird ab der **Regimentsebene** oder vergleichbar in Dienststellen ohne eigene Gleichstellungsbeauftragte eine **Gleichstellungsvertrauensfrau** bestellt, die als Ansprechpartnerin für die Soldatinnen und Soldaten und für die zuständige militärische Gleichstellungsbeauftragte fungiert.

Die Gleichstellungsvertrauensfrauen sind im Gegensatz zu den militärischen Gleichstellungsbeauftragten nicht weisungsfrei und haben kein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung.

Eine stets aktualisierte Übersicht der militärischen Gleichstellungsbeauftragten der Bundeswehr und ihre Erreichbarkeit ist im „Intranet-Portal der Bundeswehr“ unter der Navigationsseite „Gleichstellung“ eingepflegt.

Die o. a. Übersicht erreichen Sie auch mit dem folgendem Link:

http://intranet.bmvg/portal/a/i_bmvg/kcxml/04_Sj9SPykssy0xPLMnMz-0vM0Y_QjzKL94_3c_IDSYGyvqGu-pEwsaCUVH1fj_zcVH1v_QD9g-tylckdHRUUAxme!Ag!!/delta/base64xml/L3dJdyEvd0ZNQUFzQUMv-NEIVRS82X09fTkM5

Wer erteilt Ihnen weitere Auskünfte?

- ➔ Die militärische Gleichstellungsbeauftragte,
- ➔ die Gleichstellungsvertrauensfrau.

9. Besondere Hinweise für Soldatinnen

Grundsätzlich bestehen zwischen Soldatinnen und ihren männlichen Kameraden in der dienstrechtlichen Stellung keine Unterschiede. Es gibt jedoch für Soldatinnen einige spezielle Regelungen, z. B. bei Schwangerschaft und Mutterschaft, auf die besonders hinzuweisen ist.

9.1 Besonderheiten bei der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung von Soldatinnen

Wie in Kapitel 1 dieser Broschüre dargestellt, erhalten Soldatinnen und Soldaten unentgeltliche truppenärztliche Versorgung. Sie erfasst bei Soldatinnen auch die erforderlichen gynäkologischen Untersuchungen. Für Untersuchungen, Behandlungen usw. im zivilen Bereich benötigen Sie stets eine **Überweisung** der Truppenärztin oder des Truppenarztes (Ausnahme: Notfall).

Beispiele:

- ärztliche Beratung zur Empfängnisregelung als Maßnahme der vorbeugenden Gesundheitsvorsorge,
- Schwangerschaftsabbruch, sofern hierfür eine entsprechende medizinische Indikation vorliegt,
- empfängnisverhütende Mittel nur bei medizinischer Indikation (nicht zur Familienplanung),
- gynäkologische Krebsvorsorgeuntersuchungen,
- Sterilisation, sofern eine in der Person der Soldatin selbst begründete medizinische Indikation vorliegt (nicht zur Familienplanung).

Kosten für Maßnahmen im Rahmen einer künstlichen Befruchtung werden nicht übernommen.

Darüber hinaus umfasst die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt folgende Leistungen:

- Leistungen zur Geburtsvorbereitung und Schwangerschaftsrückbildungsgymnastik nach ärztlicher Verordnung,
- ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe während der Schwangerschaft und nach der Entbindung im Rahmen der vom Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen erlassenen Mutterschaftsrichtlinien,
- Hilfe bei der Entbindung durch Ärztinnen und Ärzte sowie Hebammen und Entbindungspfleger,
- Gewährung von Arznei-, Verband- und Heilmitteln bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung,
- vollstationäre Behandlung im Zusammenhang mit der Entbindung,
- Ersatz der Auslagen der durch die Niederkunft unmittelbar erforderlichen Fahrten,
- Leistungen für nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe nach der Entbindung übernommen werden.

Hinweise:

Der Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung besteht grundsätzlich nur, solange ein Anspruch auf Besoldung besteht. Während der Elternzeit und des Betreuungsurlaubs sowie bei Beurlaubung zum Studium (Sanitätsoffizier-Anwärterinnen) wird die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung aber auch ohne Anspruch auf Besoldung gewährt.

Bei Aufenthalt im Krankenhaus zur Entbindung werden die Kosten der Geburt eines gesunden Neugeborenen Ihnen als Mutter zugeordnet und im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung übernommen.

Sollte Ihr Kind im Rahmen der Geburt oder auch später selbst behandlungsbedürftig sein, gilt Folgendes:

PKV:

Krankheitsbedingte Aufwendungen für das berücksichtigungsfähige Kind sind unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig (Bemessungssatz 80 Prozent der beihilfefähigen Aufwendungen).

Um eine Gesamtkostendeckung zu erhalten, müssen Sie für Ihr Kind bei einer privaten Krankenversicherung eine **Restkostenversicherung** über 20 Prozent abschließen. Wenn Sie als Soldatin auf Zeit eine **Anwartschaftsversicherung** bei einem **privaten Krankenversicherungsunternehmen** abgeschlossen haben, ist das Krankenversicherungsunternehmen verpflichtet, bei einer Anmeldung innerhalb von zwei Monaten ab Geburt eine Restkostenversicherung für das Neugeborene abzuschließen und damit Leistungen zu erbringen.

GKV:

Wenn Sie als Soldatin auf Zeit keine Anwartschaftsversicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen abgeschlossen haben, sondern **freiwilliges Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung** sind, besteht für Ihr Kind von Geburt an kostenfreier Versicherungsschutz im Rahmen der Familienversicherung unter den im SGB V genannten Bedingungen (siehe auch Kapitel 1.1). Der Anspruch auf Beihilfe zu den Aufwendungen des Kindes ist damit nachrangig.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen:

- ➔ Ihre Truppenärztin bzw. Ihr Truppenarzt,
- ➔ Ihre Disziplinarvorgesetzte bzw. Ihr Disziplinarvorgesetzter,
- ➔ der Sozialdienst der Bundeswehr,
- ➔ die gesetzlichen Krankenkassen,
- ➔ die privaten Krankenversicherungen,
- ➔ die WBV West und die WBV Ost (Dezernate PA 5 „Abrechnung der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung“),
- ➔ die Beihilfestellen der WBV.

9.2 Mutterschutz

Sobald Sie von Ihrer Schwangerschaft Kenntnis erhalten, sollten Sie dies Ihrer oder Ihrem Disziplinarvorgesetzten und Ihrer Truppenärztin oder Ihrem Truppenarzt unverzüglich mitteilen, weil sich in Folge der Schwangerschaft für den Dienstherrn bestimmte Pflichten ergeben, **die Ihrem Schutz dienen**. Diese Pflichten berühren folgende Bereiche:

➔ Teilnahme am Dienst (Schutzvorschriften und Beschäftigungsverbote)

Bis zum Beginn der Schutzfristen können Sie mit Einschränkungen am regelmäßigen Dienst teilnehmen.

Untersagt sind nach § 3 der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen (MuSchSoldV) z. B.:

- schwere körperliche Belastungen,
- schädliche Einwirkungen, z. B. durch Lärm, Kontakt mit gesundheitsgefährdenden Stoffen oder durch Strahlen, Staub, Gase oder Dämpfe,
- Teilnahme an militärischen Übungen unter feldmäßigen Bedingungen,
- zusätzliche Dienste sowie Nachtarbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr (Ausnahme: Militärmusikdienst, hier dürfen Sie in den ersten vier Schwangerschaftsmonaten bis 23 Uhr zum Dienst herangezogen werden).

➔ Freistellung vom Dienst (Schutzfristen)

Während der gesetzlichen Schutzfristen (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) dürfen Sie nicht am Dienst teilnehmen (Mutterschutzfrist).

Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten wird diese Schutzfrist nach der Geburt auf zwölf Wochen verlängert; bei Frühgeburten und sonstigen vor-

zeitigen Entbindungen zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist, der vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Während der Mutterschutzfrist wird die Besoldung weitergewährt.

Stillende Soldatinnen dürfen - wie Schwangere - nicht zu den in § 3 MuSchSoldV genannten Tätigkeiten herangezogen werden. Auf Verlangen werden Ihnen die zum Stillen erforderliche Zeit und ein hierfür geeigneter Raum zur Verfügung gestellt.

➔ Tragen privater Kleidung im Dienst während der Schwangerschaft

Sollte das Tragen dienstlich gelieferter Bekleidung während der Schwangerschaft nicht mehr möglich sein, kann private Bekleidung mit Genehmigung der oder des nächsten Disziplinarvorgesetzten getragen werden. Es besteht Anspruch auf Abnutzungsentschädigung (Ausnahme: Soldatinnen, die die Zulage für Beamte und Soldaten bei Sicherheitsdiensten - z. B. MAD - erhalten).

Hinweis:

Regelungen zur Begutachtung auf Verwendungsfähigkeit von Bewerberinnen und Soldatinnen bei Schwangerschaft finden sich im Erlass BMVg – Fü San I 2 – Az 42-13-03 vom 17. Juni 2004.

Diese Regelungen sind auch anzuwenden, wenn bei Ihnen zum Zeitpunkt der **beabsichtigten Übernahme in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin** eine Schwangerschaft vorliegen sollte. In diesem Fall kann die für die Übernahme zur Berufssoldatin erforderliche medizinische Begutachtung erst acht Wochen nach der Entbindung durchgeführt werden. Das entsprechende Vorgehen wird in Abstimmung mit Ihnen für Ihren individuellen Fall geregelt werden. Dazu nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrer bzw. Ihrem Disziplinarvorgesetzten und Ihrer personalbearbeitenden Stelle auf.

Wer gibt Ihnen weitere Auskünfte?

- ➔ Ihre Disziplinarvorgesetzte bzw. Ihr Disziplinarvorgesetzter,
- ➔ Ihre Truppenärztin bzw. Ihr Truppenarzt,
- ➔ das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum,
- ➔ der Sozialdienst der Bundeswehr.

Notizen



Bundeswehr